

Militärische Plangenehmigung im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 7 - 19 MPV ¹ betreffend Sanierung Wasserversorgung, Schiessplatz Glaubenberg

vom 11. Mai 2000

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB), 3003 Bern, und des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), 3003 Bern, vom 23. März 1999 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Sanierung der Wasserversorgung des Schiessplatzes Glaubenberg unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt ausserdem während der Beschwerdefrist beim Bauamt der Bezirksgemeinden Sarnen, Gemeindehaus, 6060 Sarnen, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG²).

23. Mai 2000

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

1 Militärische Plangenehmigungsverordnung (SR **510.51**)
2 Militärgesetz (SR **510.10**)